**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 16 (1936-1937)

**Heft:** 11

Buchbesprechung: Bücher-Rundschau

Autor: [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber Partei wut. Er lehre lieber jene wie diese das Fechten mit reinen, guten und gleichen Wassen als Männer, die gegenseitig ihre Ehre schätzen und schützen. Wurde nicht hiezu gerade der geschmähte Proporz ersunden? Wer hat ihn vershunzt und entwürdigt? Die Parteiwut, die er unnötig machen wollte und könnte. Aber sie steckt im "Charakter" derer, die ihn mißbrauchen, der Politiksmacher und «Marder. Der neue Grütliverein "sammle still und unerschlasst im kleinsten Punkte die größte Krast" der Selbstzucht seiner Mitglieder — die er aber nicht zu Nurgenossen entwerten, sondern zu wirklichen Eid genossen erheben soll — und er wird ein Werk der "Freundschaft in der Freiheit" vollbringen, das wertvoller ist als alle Macht der Parteien, Fronten, Kinge und anderer — Sonders bünde!

Das braucht Zeit und Geduld. Deshalb mache er sich selber zunächst an die Sammlung seiner alten Überreste und durch sein Beispiel wirke er erzieherisch auf das Bolk im gesamten öffentlich en Leben. Er sei, was der Bater daheim, der Lehrer in der Schule — sein sollte! Dann, am Sonntag Jubilate 1938 lasset und seiern seine Auferstehung als: neuer Bund auf dem Rütli der zukünstigen Schweiz! —

Urnold Anellwolf.

# Bücher Kundschau

## Michelet und Deutschland.

Midelet und Deutschland von Berner Raegi. (Bafel, Benno Schwabe & Cie.)

Um dieses Buch richtig zu besprechen, bedürste es des Geistes und des Wissens etwa eines August W. Schlegels oder eines Karl Hillebrands, welche aus ihrer Kenntnis der Geistesgeschichte beider Länder, Frankreichs und Deutschlands, die größeren Zusammenhänge und die Urteile des Versassers überprüfen könnten. So aber muß man sich mit einer Anzeige bescheiden und dem Versuche begnügen, einen

Begriff vom Inhalte des Buches zu geben.

Mus den bedeutenden Einwirkungen, welche die romantische Bewegung Deutschlands auf frangosische Beifter ausgeübt hat, wird einer unter diesen herausgegriffen, an dem fich biefer Borgang besonders ftart erkennen läßt: Michelet. Man mußte ihn nun freilich in seiner gangen Perfonlichkeit schildern, um jene Ginfluffe ihrem vollen Umfange nach abzumessen. Das war nicht die Aufgabe, die sich ber Berfasser gestellt hat. Deshalb bleibt das "großartige Plebejertum" Michelets, sein "Royalismus", sein "Liberalismus bei allen katholischen Tendenzen", wovon die Rede ist, unerläutert und konnte es wohl auch bleiben, da auf diese Seite von Michelets Besen kein deutscher Einfluß zu spüren ist. Der politische Michelet war und blieb reiner Franzose, ja es bewahrheitet sich auch bei ihm, was östers zu beobachten ift, daß man sich erft burch die Berührung mit Menschen anderer Länder seiner angestammten Art recht bewußt wird, wie bas etwa bei 28. v. Humboldt ber Fall war, als er sich in den letten Jahren des 18. Jahrhundert zu einem längeren Aufenthalt in Paris niedergelassen hatte. Michelet ist fast mit allen bedeutenden Männern der deutschen Beisteswelt zusammengekommen, oder hat boch ihre Werke gekannt, und ist von ihnen angezogen worden. Nur Goethes und Kankes Namen vermißt man. Es fällt auf, daß Ranke, dessen Hauptwerke: die Papste 1834/36 und die französische Geschichte 1852/61 erschienen waren, von Michelet ebensowenig beachtet worden zu sein scheint, wie etwa Fr. Chr. Schlossers Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (1836/48), überhaupt nicht die eigentliche deutsche Geschichtsschreibung oder Philosophie. Und man darf fragen, wiedele Franzosen denn jene Harmonie und Vollendung ausweisen, daß Goethe gerade für einen Feuerkopf wie Michelet nicht nur eine, sondern sogar die Erganzung nicht hätte sein können. Es liegt jener Meinung des Berfassers wie auch einer andern etwa vom Gegensat des kulturellen deutschen Südens zum militärischen Rorden

eine zwar sandläusige, aber darum keineswegs richtige, oder doch nur sehr besichränkt richtige Ansicht zu Grunde, eine von jenen idées reçues, von denen ein neuer Flaubert wieder ein kleines Wörterbuch zusammenstellen könnte. Und roch eine kritische Bemerkung sei gestattet: es ist kaum anzunehmen, daß Michelet auf seiner ersten Reise nach Deutschland im Sommer 1828 Goerres begegnet ist; dem dieser war im Jahre vorher nach München übersiedelt, und weder hat Michelet seine Reise dis dorthin ausgedehnt, noch ist etwa Goerres an den Rhein gedommen. Aber auch die weitere nur auf das Zeugnis von Frau Michelet in der Vorrede zu dem über ein halbes Jahrhundert später erschienenen Buche "Rome" sußende Besmerkung, Goerres habe damals zur französischen Revolution "eine etwas positivere Einstellung" gehabt, dürste sich nicht halten lassen. Diesem Punkte müße sedensfalls noch nachgegangen werden; er wäre mit dem Drucksehler — Nieduhr ist

nämlich in Bonn, nicht in Rom gestorben —, zu berichtigen.

Michelet war ein großer Freund Deutschlands, seines jugendlichen Wesens und Lebens, seiner Wissenschaft, seiner Musik, seiner Dome, seiner Gelehten und Frauen; furg: er stand gang im Banne bes deutschen romantischen Denkins und Fühlens. Er hat darüber wundervolle Seiten geschrieben, wie kaum en edler Deutscher je über Frankreich, und ist dieser seiner Liebe selbst über den iebziger Rrieg treu geblieben, tropbem Deutschland ein anderes Gesicht als das ion ihm bewunderte gezeigt hatte; begreiflich nun mehr gedämpft und mit der Rage um ein verlorenes geliebtes Gut. In seinem Gesamtwerk hat er sich viel mit seutscher Geschichte befagt. Zuerst mit Luther, bem er aus den Briefen, Gespräcen und Schriften ein Buch: mémoires de Luther gewidmet hat zum Preise des Wiedersherstellers der Freiheit, wenn auch nicht in der Lehre, so doch durch die Tat. Unter den lebenden Deutschen verehrte er am höchsten Jakob Grimm. Dem Buch Kaegiss sind einige bisher unveröffentlichte Stücke aus dem Brieswechsel der beiben beis gefügt, sehr kostbare Stücke. Grimm schreibt ihm einmal: "ich weiß unter meinen Landsleuten keinen, der so genau eingegangen ist in meine Jdeen und Gefühle; Sie haben das Bild vollständig gefaßt und mitempfunden, was in meiner Seele von unserem Altertum schwebte, ich reiche Ihnen dafür dankbar die Hand." Das bezieht sich auf Michelets Origines du droit français, welche er, angerezt durch Grimms Rechtsaltertumer, herausgegeben hatte. In der Borrede verkunde: er von diesem Werke Grimms, daß "nie ein Buch eine Wissenschaft plötlicher und grundlicher aufgestellt habe". Aber auch seine Französische Geschichte enthält zihlreiche Ausführungen über den öftlichen Nachbarn, g. B. prachtvolle Seiten über Friedrich ben Großen, wo es an bitteren Bemerkungen über die eigenen Landsleute nicht fehlt. Für den zwar längst entschiedenen, aber immer wieder angefachten Streit über ben beutschen Charafter bes Elfaß sind einige mitgeteilte Stellen Dichelets, in denen er geradezu von dem germanischen Zauber dieses Landes spricht, vertvoll. Höchst anziehend muß auch das Tagebuch seiner zweiten Reise nach Deutschland im Sahre 1842 sein, woraus geistvolle Proben abgedruckt werden.

Der Verfasser entwickelt Michelets Verhältnis zu Deutschland in gründlich geisteswissenschaftlicher Darstellung; er trägt auch Sorge, darzutun, daß keinesswegs nur deutsche Samenkörner in Michelet fruchtbar waren, sondern daß er wichstigke Einsichten von dem Neapolitaner Vico empfangen hatte. Es ist ein geradezu spannender Anblick und tröstlich, zu sehen, daß einmal ein solches Verständnis sür deutsches Wesen bei einem edlen, seurigen Franzosen vorhanden war, und eine klägliche Erkenntnis, wie weit man heute hüben und drüben von einer solchen Humanität entsernt ist. Kaegis Buch ist eine schöne Tat; wir zögern bei der großen Freude und dem Gewinne, den es uns gebracht hat, zu sagen, daß die Schreibsweise der herrlichen Aufgabe, dem großen Fleiße und klaren Aufbau nicht ganz ebenbürtig ist, und das französische Ideal eines Schriftstellers, welches die seinste Handhabung seiner Sprache verlangt, den sonst nach jener Seite neigenden Verssalsen nicht auch als zwar schwere, aber unerläßliche Pflicht durchdrungen het.

Gerhard Boerlin.

## Dichtuna im Recht.

Hans Fehr: Die Dichtung im Recht. Berlag A. Frande A.=G., Bern.
Das vorliegende Buch des Berner Rechtshistorikers ist der dritte Band der Bücherreihe "Runst und Recht". Er enthält wie die ersten zwei Bände keine Entbeckungen der Art, wie sie den spstematisierenden Rechtswissenschafter interessieren. Auch sei erwähnt, daß der Berfasser nicht nach juristischer Methode vorgegangen ist, um zu dem Ergebnis zu tommen, das er am Schluß seines Buches verfündet. Man tann sich überhaupt fragen, mas dieses Ergebnis, das die Frucht von siebzehn Einzel-

untersuchungen darstellen soll, mit der Rechtswiffenschaft zu tun hat?

Bor allem muß man sich über eines klar sein. Wie will der Verfasser die Gegenüberstellung von Kunst und Recht, hier also Dichtung und Recht, verstanden haben? Ist es ein Problem oder ist es keines? Sicher gibt es kein juristisches Broblem, das so lautet. Dann handelt es sich also darum, nach andern Gesichts= punkten die beiden Gebiete Dichtung und Recht abzugrenzen, ober, was man etwa tun konnte, ihren geistesgeschichtlichen Bedingtheiten ober Unbedingtheiten nachzuspuren. Aber auch das scheint der Verfasser nicht beabsichtigt zu haben. Für ihn besteht das Berhältnis von Dichtung und Recht, so wie er es hier erfaßt, im Sinne einer Art Subordination des einen unter das andere, oder auch im Sinne einer Art Koordination. So verkündet Prof. Fehr: "Die Dichtung dient dem Recht" und umgekehrt; denn im zweiten Band ist es das Recht, welches der Dichtung dient. Diesen Satz stellt er ohne Bedenken als eine Art Antwort (Motto, siehe Vorwort) gleich an den Anfang seines Buches, um ihn dann mit Silfe einer mächtigen Des monstration von dichterischen Tatbeständen zu belegen. Eine offenbar unzulängs liche Methode; benn was ich schon weiß und erkannt habe, das brauche ich nicht mehr zu erkennen und darnach zu fragen.

Daß die Dichtung als Dienerin am Recht teilhaftig geworden ist, steht für Fehr fest, in welchem Sinn, ist jedoch nicht klar. Eine Frage aufzuwerfen, ist hier naheliegend: Gibt es Poesie im Recht in bem Sinne, daß durch die Dichtung recht= liche Zwecke erreicht werden sollen? Fehr scheint diese Frage zu bejahen, wenn er darauf hinweist, daß die Dichtung nicht nur Einprägungsfaktor gewesen sei, sondern daß in ihr selbst der Zwang begründet war, wenn auch nur psychologisch, um einer rechtlichen Norm Nachachtung zu verschaffen. Darum hätte, so führt Fehr weiter aus, der mittelalterliche Gesetzgeber mit Vorliebe den Dichter zu Hilfe gerufen. Der Verfasser führt denn auch an vielen Beispielen vor Augen, wie der alt= germanische und mittelalterliche deutsche Poet mit seiner dichterischen Kraft dem Rechte Schwung und seelische Tiefe verliehen, wie er es zu formen, zu stärken und

zu erhöhen versucht habe.

Dieje lehtern Tatjachen jollen keineswegs bejtritten jein. Es ist jicher nicht unrichtig, mit dem Berfasser zu sagen, daß in altdeutschen Zeiten bis zur Rezeption des römischen Rechtes die zeitgenössische Dichtung in Deutschland mit Bielem, was als rechtliche Norm gegolten hat, eine innige Berbindung eingegangen war. Es ware aber falsch, baraus den Schluß zu ziehen, oder auch nur anzudeuten, es hatte dieses Recht nur im dichterischen Ausdruck Geltung erlangt. Etwa in dem Sinne, daß im dichterisch Tatbeständlichen allein die Form eines Rechtssates begründet und der ethische Gedanke des Gesetzgebers beschlossen werden könnte, oder, daß das einmal in dieser Form Beschlossene für seine Geltung jeder andern Zwangsgewalt entbehren könne, weil es infolge seines psychologischen Zwanges die Rechtsunterstanen "packe". Dies hat zwar Fehr nirgends ausdrücklich behauptet, aber er hat auch den Gegensat, um den es sich im Folgenden handelt, nicht scharf herauss gegriffen und flargestellt.

Man muß daher wohl unterscheiden zwischen dem rechtlich gefaßten Gedanken und der Art seiner Mitteilung. Ohne Worte kann kein Gedanke ausgedrückt werden. Man denkt immer in Worten (auch in Bilbern und durch das Mittel der Musik) und in einer bestimmten Sprache. Gin Gedanke wird an seinem Inhalt nichts, ober nur wenig einbußen, ob er nun in Proja oder in Poesie ausgedrückt ist. Die Sprache mit ihren verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten stellt aber, und das ift zu unterscheiden, nur ein technisches Mittel dar, um den von ihr unabhängigen und fertigen Gedanken mitzuteilen. Sicher ift beides eine Runft, den Gedanken zu fassen, wie ihn verständlich zu machen, aber eine ungleichwertige. Der Gedanke ist immer das Primare, und als solcher die Runft, das ethisch Richtige zu schaffen; die Sprache ist auch eine Kunft, aber eine technische, eine zweckmäßige und zufällige, je nachdem,

wer der Adreffat des Gedankens ift.

Wenn daher Prof. Fehr verkündet, daß das deutsch-zermanische Recht beim Gemüte anklopft, und daß es durch die seelische Beherrschung herrschen wolle, so kann er nach all dem Gesagten nichts anderes meinen, als daß zu diesen Zeiten die technische Frage anders entschieden worden ist, als es zum Beispiel die Römer taten, oder wie es nach heutiger Gesetsechnik geschieht. Es wird also richtig sein, den Hauptakzent auf die Zweckmäßigkeitsfrage, und nur auf diese, zu legen, wenn man den Verfasser richtig verstehen will. Seinen Ausführungen entnimmt man auch, daß diese Frage nicht nach einheitlichen Grundsähen gelöst worden ist. Das ist allensalls nicht juristisch, wohl aber technisch interessant. Wie meisterhaft unsere Vorsahren diese technischen Mittel zu handhaben wußten, wie sie hierin seine Psychologen waren, zeigt uns Fehr ganz vortrefflich. Er schreibt (S. 33):

"Die besten poetischen Prägungen treffen wir da an, wo die kalte überslegung zurücktritt, wo innere Wallungen hervordrechen. Nicht bei einem Kaufsvertrage, nicht bei einem Leihes und Pachtverhältnis, nicht beim Eingehen einer Bürgschaft. Nein, die Dichtung tritt vornehmlich in ihre Rechte bei der Ableistung von Eiden, bei der Achtung des Missetäters, bei der Schaffung von Treuverbänden, beim Eingehen der Blutsbrüderschaft, bei Verlobung und Trauung, bei vielen Anlässen, wo Humor und Witz im Spiele sind usw. Hier war Platz für die Dichtung. Hier sollte die Dichtung erreichen, was durch schale Prosa nie zu erzielen war."

Darnach ist Poesie nur Mittel zum Zweck, nicht Celtungssattor. Nach der Meinung der Germanisten war aber zu allen Zeiten der Größbestand der germanischen Rechtsquellen in Prosa versast. Diese zählt jedoch der Versasser nicht zur Dichtung. Abgesehen davon, daß Prosa ebenso eine dichterische Ausdrucksform darstellt wie die Poesie, so darf man nie vergessen, daß uns gerade die größten ethischen Gedanken in Prosa übermittelt worden sind. Man denke nur an die Rlassiker Lessing, Schiller und Gothe. Wem soll sich dann die Prosadichtung mitteilen? Nach der Aufsassung von Fehr weniger dem Gemüte, da dieses ja in erster Linie von der Poesie beschlagen wird. Offenbar dem Verstande. Dann ist es aber ein Widerspruch, mit Fehr zu erklären, das deutschzgermanische Recht klopse, im Gegensatz zum römischen und heutigen Recht, beim Gemüte an (S. 33). Auch das deutschzgermanische Recht richtet sich, das beweist die Aberzahl der in "schaler" Prosa verstaßten Rechtsakte, an den Verstand und an das vernünstige Wesen. Das Recht im juristischen Sinn hat seinen logischen Ort immer im ethischen Gedanken, in der Vernunst. Nicht in der Gemütswallung sindet es seine Rechtsertigung, wohl aber seine mehr oder weniger bewegte Ausnahme, seine Resonanz im Menschen.

Was Prof. Fehr untersucht hat, ist die technische Methode einer naiven Zeit, dem Menschen das Kecht durch seites und oft auch dramatisches Zeremoniell oder durch stehende, dichterisch reizvolle Formeln zum Bewußtsein zu bringen. Diesem Zweck diente auch der merkwürdige schöpferische Trieb, der eine unendliche Fülle von Bildern, Sprüchen und Symbolen herausgebildet hat. Auch andere energische Wendungen sehlen nicht. Diese sprachlichsdichterisch interessanten Tatbestände zu ersorschen und sie vor der Vergessenheit zu bewahren, daran lag es dem Verfasser. Nicht aber an der kritischen Beurteilung der rechtlichen Gedanken, welche vor all diesen Phänomenen stehen. Prof. Fehr hat einen ausgeprägten Sinn für das Vildsliche und dichterisch Schöne. Er vermag die Rechtsdichtungen der deutschsgers manischen Vergangenheit "künstlerisch" und mit Phantasie zu betrachten. Aus dem mannigsaltigen Rechtsstoff das künstlerische Moment herauszuarbeiten und als solches in den Vordergrund zu stellen, war des Verfassers heißes Bemühen. In manchem ist diese Vetrachtungsweise nen. Die Literaturs und Kunsthistoriker werden ihm hiefür dankbar sein.

Berantwortlicher Schriftleiter: Dr. Jann v. Sprecher. Schriftleitung, Verlag u. Bersfand: Zürich 2, Stockerstr. 64. Druck: U.S. Gebr. Leemann & Co., Stockerstr. 64, Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.